

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) in der jeweils aktuellen Fassung.

Diese finden Sie als pdf-Datei auf unserer Website oder unter nachfolgendem Link:

https://www.bgl-ev.de/images/downloads/service/Logistik-AGB_2019.pdf

Hinweis: Die ADSp-2017 weichen in Ziffer 23 hinsichtlich des Haftungshöchstbetrages für Güterschäden (§ 431 HGB) vom Gesetz ab, indem sie die Haftung bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung und bei unbekanntem Schadensort auf 2 SZR/kg und im übrigen die Regelhaftung non 8,33 SZR/kg zusätzlich auf 1,25 Millionen EURO je Schadensfall sowie 2,5 Millionen EURO je Schadensereignis, mindestens aber 2 SZR/kg, beschränkt.

2. Vereinbarung zu den Regelungen des Mindestlohngesetzes

Im Falle eines Vertragsabschlusses mit der L24 Europa Logistik GmbH verpflichtet sich der Auftragnehmer der Einhaltung aller nach dem Mindestlohngesetzes (MiLoG) verpflichtenden Regeln.

<https://www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsrecht/Mindestlohn/Glossar/M/Mindestlohngesetz.html>

Im Falle, dass der Auftragnehmer seinerseits einen Nachunternehmer einsetzt, hat er diesen entsprechend im Sinne des unter Ziffer 2. genannten zu verpflichten.

2.1. Vertragsstrafe

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1, so ist er verpflichtet, pro Verletzungsfall eine Vertragsstrafe in einer vom Auftraggeber nach billigem Ermessen zu bestimmenden und vom zuständigen Amts- oder Landgericht überprüfbaren Höhe zu bezahlen.

2.2. Kündigungsmöglichkeit

Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 1, so ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem Auftragnehmer fristlos - ohne Einhaltung einer Frist - zu kündigen, ohne dass es einer vorherigen schriftlichen oder mündlichen Mitteilung bedarf.

2.3. Freistellungsvereinbarung

Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung seiner Verpflichtungen aus dem Mindestlohngesetz oder auf der Verletzung der Verpflichtungen von ihm beauftragter Nachunternehmer / Verleiher aus dem Mindestlohngesetz beruhen. Diese Freistellungsverpflichtung gilt sowohl für die zivilrechtliche Haftung als auch für Bußgelder, die wegen Verstößen des Auftragnehmers beziehungsweise von diesem eingesetzter Subauftragnehmer gegen den Auftraggeber verhängt werden. Die Verpflichtung zur Freistellung gilt ausdrücklich auch gegenüber Ansprüchen von Sozialversicherungsträgern und Finanzbehörden.

2.4. Vorlagepflicht

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Anforderung dem Auftraggeber alle, nach dem MiLoG erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die Vorlagepflicht kann auch durch eine Bescheinigung des Steuerberaters des Auftragnehmers in schriftlicher Form erfolgen, in dem dieser bestätigt, dass die Verpflichtungen nach § 20 MiLoG durch seinen Mandanten, den Auftragnehmer, eingehalten wurden.

2.5. Unbedenklichkeitsbescheinigung

Der Auftraggeber ist berechtigt, regelmäßig eine Bescheinigung in Steuersachen (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung) beim Auftragnehmer anzufordern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese unverzüglich auf erstes Anfordern beim zuständigen Betriebsstätten-Finanzamt innerhalb von 2 Werktagen einzuholen und dem Auftraggeber nach spätestens 3 Werktagen schriftlich vorzulegen.

3. Anerkennung der „Textform“

E-Mails werden als rechtlich verbindliche Textform neben Fax und Brief (§ 126b BGB) im Rahmen des normalen Geschäfts... anerkannt.

4. Vertragsabschlüsse

Jegliche vertragliche Einigung mit der L24 Europa Logistik GmbH wird erst mit der schriftlichen Bestätigung, durch die L24 Europa Logistik, in Textform per E-Mail / Fax oder Brief bindend.